



## Antrag auf Erlaubnis eines „gefährlichen Hundes“

-Erlaubnis nach § 4 des Landeshundegesetzes (LHundG NRW) für das Halten von gefährlichen Hunden gem. § 3 LHundG NRW

Stadt Würselen  
A 32 – Ordnungsamt  
Herr Cremer, Herr Dederichs, Herr Meisen, Herr Schiller  
Zimmer 20 und 43  
Morlaixplatz 1

Interne Bearbeitungsvermerke
Eintrag LHundDB am
Erlaubnis erteilt am
Sonstiges

52146 Würselen

### 1. Angaben zum Halter/ zur Halterin *(bitte zutreffendes ankreuzen)*

Name	Vorname
Straße und Hausnummer	Wohnort und PLZ
Geburtsdatum	Telefon (tagsüber)

### 2. Angaben zum Hund *(bei „Mischlingen“ bitte Rassen angeben)*

Rasse	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Gewicht	Schulterhöhe
Wurfdatum      Tag/Monat/Jahr	Anschaffungsdatum
Name des Hundes	Hund kastriert / sterilisiert <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Fellfarbe	Besondere Kennzeichen
Chipnummer _____	<input type="checkbox"/> lt. beiliegender tierärztlicher Bescheinigung

### 3. Zuverlässigkeitsnachweis (§ 7 LHundG)

Ein Führungszeugnis (nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz – Anlage O) wurde beim Meldeamt beantragt am \_\_\_\_\_.

### 4. Phänotypische Rassebestimmung

*(nur vom Ordnungsamt auszufüllen)*

- Nachweis durch beiliegendes Foto
- Nachweis durch persönliche Vorführung des Hundes bzw. im Rahmen des Ortstermins



## 5. Sachkundenachweis

Die notwendige Sachkunde gem. § 6 LHundG wird nachgewiesen durch:

- aktuelle Sachkundebescheinigung eines amtlichen Tierarztes
- Sachkundevermutung (Vgl. § 6 Abs. 3 LHundG) hier: \_\_\_\_\_

## 6. Hundehalterhaftpflichtversicherung (§ 5 LHundG NRW)

Für o.g. Hund liegt eine Haftpflichtversicherung nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 5 LHundG vor (**bitte eine Kopie des Versicherungsnachweises beifügen!**)

- Ja
- Nein, wird bis zum \_\_\_\_\_ (Datum) nachgereicht

**\* Zusätzliche Angaben zur Versicherung:**

- Versicherungsnehmer: \_\_\_\_\_
- Versicherungssumme für Personenschäden i.H.v. \_\_\_\_\_ Euro.
- Versicherungssumme für Sachschäden i.H.v. \_\_\_\_\_ Euro.

## 7. Interesse für das Halten des Hundes

Die Haltung eines gefährlichen Hundes nach § 3 LHundG NRW bedingt, dass gem. § 4 Abs. 2 LHundG NRW ein besonderes privates Interesse bzw. öffentliches Interesse zum Halten des Hundes vorliegt.

**Bezüglich der Haltung des o.g. Hundes liegt folgendes besonderes Interesse vor:**

*(Zutreffendes Interesse ist auf Aufforderung der Behörde auf einem separaten Bogen darzulegen)*

- privates Interesse
- öffentliches

**ES KÖNNEN NUR VOLLSTÄNDIGE ANTRÄGE BEARBEITET WERDEN!!!!**

**Bitte beachten Sie, dass zur Einhaltung der Vorgaben des Landeshundegesetzes ein Ortstermin zu vereinbaren ist, in dem die ausbruchssichere Haltung des Hundes seitens der Stadt Würselen überprüft wird.**

**Ich bestätige, dass vorstehende Angaben wahrheitsgemäß und vollständig abgegeben wurden.**

**Falsche Angaben können zum Widerruf der Erlaubnis führen!**

\_\_\_\_\_  
Ort/ Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Hundehalters

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an  
Herr Cremer – Tel. 0 24 05 / 67-3201  
Herr Dederichs – Tel. 0 24 05 / 67-3202  
Herr Meisen – Tel. 0 24 05 / 67-3206  
Herr Schiller – Tel. 0 24 05 / 67-3207